

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich Michelsthal, Sonnenstraße in den Tiefenbach hat die Gemeinde Tiefenbach beim Landratsamt Cham eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Das gesammelte Niederschlagswasser wird über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Tiefenbach eingeleitet. Die Einleitung in den Tiefenbach erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 477/11, Gemarkung Tiefenbach. Der zulässige Drosselabfluss in das benutzte Gewässer beträgt 25 l/s. Das Regenrückhaltebecken wird auf den Fl.Nrn. 482, 494 der Gemarkung Tiefenbach errichtet. Eine Niederschlagswasserbehandlung ist nicht erforderlich.

Gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 17.11.2023 bis 18.12.2023 im Rathaus Tiefenbach, Hauptstraße 33, 93464 Tiefenbach, Zimmer 05 OG während der Dienststunden von Montag bis Freitag 07:30 – 12:00 Uhr sowie Montag von 13:00 bis 16:30 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 bis 17:45 Uhr zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich:

<https://tiefenbach-opf.de/tiefenbach/>

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

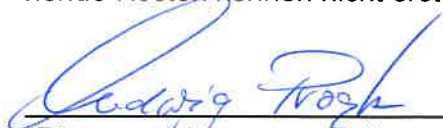
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Dienstag, 02.01.2024 bei der Gemeinde Tiefenbach, Rathaus, Hauptstraße 33, 93464 Tiefenbach oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, **Einwendungen** erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können **innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen** zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.


(Bürgermeister Ludwig Prögler)



Tiefenbach
Ort

09.11.2023
Datum